

## **BGer 6B\_760/2009 vom 8. Oktober 2009**

Bundesgericht, 2009-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_760\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_760_2009)

FR: TF 6B\_760/2009 du 8 octobre 2009

IT: TF 6B\_760/2009 del 8 ottobre 2009

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Soweit sich die Beschwerde gegen eine Nichteintretensverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 18. Juli 2006 richtet (s. act. 7 S. 1 und act. 9), ist darauf nicht einzutreten, weil die Beschwerdefrist längst abgelaufen ist.

Im zweiten angefochtenen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2009 wurde ein Rekurs des Beschwerdeführers abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde, weil das Rechtsmittel teilweise nicht hinreichend begründet war und darin im Übrigen nichts vorgebracht wurde, was gegenüber dem Angeschuldigten strafrechtlich relevant sein könnte (act. 8 E. 4.1 und 4.2). In seiner Eingabe vor Bundesgericht schildert der Beschwerdeführer seine Sicht der Dinge, ohne dass sich daraus ergäbe, dass und inwieweit das Obergericht das schweizerische Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Die Beschwerde erfüllt folglich die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dass sich die Beschwerde gegen zwei angefochtene Entscheide richtet, ist bei der Höhe der Gerichtsgebühr zu berücksichtigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.